

dass es eine grössere Anzahl von Berufsbeamten an der Spitze und im Dienste der Gemeinden giebt, ausgehen müssen und von diesem gegebenen Verhältnisse aus die Frage beurtheilt. Dass zu diesem thatsächlichen Verhältniss die Uebertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeindebehörden mehrfach Ansatz gegeben hat, hat die Deputation nicht bestimmt, auf diese Seite der Sache näher einzugehen, ebenso wenig wie auch die Frage einer Entlastung der Gemeinden überhaupt. Beides würde im vorliegenden Falle von der Aufgabe des hier zur Erörterung stehenden Gesetzentwurfes abgeleitet und zu Erörterungen allgemeiner Art geführt haben, von denen man sich in dieser Form ein zweckmässiges Ergebniss nicht versprechen möchte.

Die Deputation, welche sonach allenthalben mit den Grundlagen des Entwurfes sich einverstanden zu erklären vermochte, hat

zum § 1

zu erinnern, die Fassung möchte mit Rücksicht darauf zu ändern sein, dass unter dem Ausdruck „Pension“ Ruhegehalt für den Fall der Dienstunfähigkeit verstanden wird, während doch der § 1 auch die Fälle der §§ 4 und 5, also die Bewilligung nicht eines Ruhegehaltes, sondern einer Unterstützung umfasst.

Die Deputation schlägt daher vor:

**hinter dem Worte „Pension“ die Worte einzuschalten: „beziehungsweise
Unterstützung“**

und

**mit dieser Änderung den § 1
anzunehmen.**

Zum § 2

kam in Frage, ob man nicht besser thue, im zweiten Absatz die Worte: „in welchem Umfange“ zu ergänzen etwa durch die Worte: „Unter welchen Voraussetzungen und —“.

Die Deputation hat aber mit Rücksicht darauf davon Abstand genommen, dass die Ausdrucksweise des Gesetzes sich an die Ausdrucksweise des § 105 der revidirten Städteordnung anschliesst. Der erste Absatz des § 105 der revidirten Städteordnung entspricht dem § 1 des Gesetzes; der zweite Absatz des § 105 entspricht dem § 2 des Gesetzes.

(Der § 105 der revidirten Städteordnung lautet wie folgt:

„Den Gemeindeunterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren. Wer als Gemeindebeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmten.“)

Es ist im Allgemeinen wienschenswerth, bei verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche dasselbe bezielen, in der Wahl der Ausdrücke nicht zu wechseln, weil sonst leicht vermuthet wird, dass der Gedanke ein verschiedener sei. Nun aber ist die Auslegung der revidirten Städteordnung jeder Zeit in dem Sinne erfolgt, dass nicht bloß der Geldbetrag des Ruhegehaltes, sondern auch die Voraussetzungen desselben ortssstatutarisch festzustellen sind. Die Meinung des Gesetzgebers kam also — wie dies die Königliche Staatsregierung ebenfalls erklärte — nicht zweifelhaft sein, auch wenn kein Zusatz gemacht wird.

Hiernach schlägt die Deputation vor:

**den § 2 unverändert
anzunehmen;
ebenso den § 3.**

Zum § 4

könnte die Klammer die Vermuthung hervorrufen, als seien die Fälle des § 4 als gleichbedeutend mit denen des § 2 gedacht. Man hielt aber besser die Klammer zu streichen,